

GARTENSTADTHAAN



DIE BÜRGERMEISTERIN

Amtsblatt

Nr. 16 vom 19.06.2020

-
- 1./ Bekanntmachung der Stadt Haan gemäß § 16 (2) BauGB über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 27 für ein Teilgebiet des Bebauungsplans Nr. 196 „Düsseldorfer Straße / Ohligser Straße“
-



Amtsblatt der Stadt Haan. Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Haan, Kaiserstraße 85, 42781 Haan, ☎ 02129 / 911-0, ✉ 02129 / 911-603. Verantwortlich für den Inhalt: Haupt- u. Personalamt.
Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) –jeweils zzgl. Zustellung- beim Haupt- u. Personalamt erhältlich sowie unter www.haan.de einzusehen.

1./

Bekanntmachung der Stadt Haan gemäß § 16 (2) BauGB über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 27 für ein Teilgebiet des Bebauungsplans Nr. 196 „Düsseldorfer Straße / Ohligser Straße“**Satzung der Stadt Haan****über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 27 für ein Teilgebiet des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans Nr. 196 „Düsseldorfer Straße / Ohligser Straße“**

Auf Grund der §§ 17 (1) Satz 3 und 16 (1) des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (1), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, (GV NRW 1994 S.666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Haupt- und Finanzausschuss des Rates der Stadt Haan gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW am 09.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 27 für ein Teilgebiet des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans Nr. 196 „Düsseldorfer Straße / Ohligser Straße“ (amtlich bekannt gemacht am 26.04.2019) wird um ein Jahr verlängert. Die genaue Gebietsabgrenzung wird durch die zeichnerische Darstellung, welche Bestandteil der Satzung ist, festgelegt.

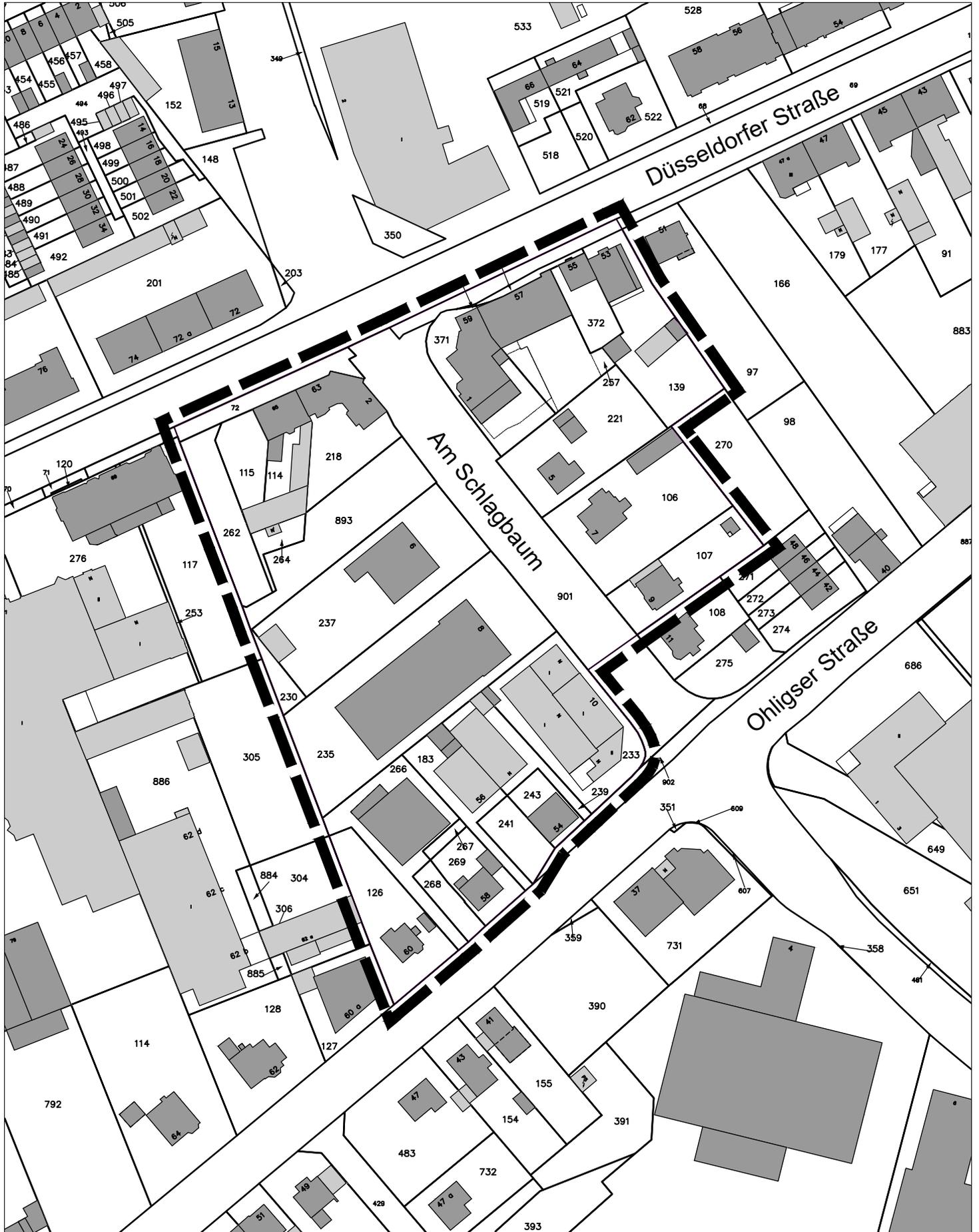
§ 2

Die Veränderungssperre Nr. 27 tritt mit der Bekanntmachung des beschlossenen Bebauungsplans Nr. 196 „Düsseldorfer Straße / Ohligser Straße“, spätestens am 26.06.2021 außer Kraft.

Anlage: Gebietsabgrenzung der Veränderungssperre Nr. 27 für ein Teilgebiet des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans Nr. 196 „Düsseldorfer Straße / Ohligser Straße“

Anlage:

Gebietsabgrenzung der Veränderungssperre Nr. 27



Übereinstimmungserklärung / Bekanntmachungsanordnung:

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die Satzung wird hiermit gemäß § 16 (2) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht unter <http://www.haan.de>.

Haan, den 17.06.2020

(im Original gezeichnet)

Bettina Warnecke
Bürgermeisterin